

§ 40 PStG Abschluss der Eintragung

PStG - Personenstandsgesetz 2013

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

- (1) Die Eintragung ist ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen. Ist eine vollständige Eintragung innerhalb angemessener Frist nicht möglich, ist sie unvollständig durchzuführen.
- (2) Die Eintragung ist durch die Freigabe im ZPR abzuschließen.
- (3) Die Eintragung zu den allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten begründet vollen Beweis im Sinne des § 292 Abs. 1 ZPO, soweit es sich nicht um die Staatsangehörigkeit handelt.

In Kraft seit 01.11.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at